



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Finanzämter des Landes Schleswig-Holstein

Bildungszentrum

Groß- und Konzernbetriebsprüfung beim
Finanzamt Kiel-Nord

Redaktion: Matthias Mausolf
matthias.mausolf@fimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-8219
Telefax: 0431 988-6168219

22. Dezember 2010

Einkommensteuer-Kurzinformation Nr. 2010/65

Auslagerung funktional wesentlicher Betriebsgrundlagen im Vorfeld einer Einbringung nach § 20 UmwStG; BFH-Urteil vom 25. November 2009 - I R 72/08 -, BStBl 2010 II S. 471

In dem o. g. Urteil hat der BFH u. a. eine im Vorfeld einer Ausgliederung vorgenommene „Auslagerung“ einer funktional wesentlichen Betriebsgrundlage als steuerunschädlich angesehen und die Anwendung des § 20 UmwStG zugelassen.

In seinen Entscheidungsgründen (Tz. 23) führt der BFH aus: „[...] die „Auslagerung“ einer wesentlichen Betriebsgrundlage aus dem einzubringenden Mitunternehmeranteil ist steuerlich anzuerkennen, sofern sie auf Dauer erfolgt und deshalb andere wirtschaftliche Folgen auslöst als die Einbeziehung des betreffenden Wirtschaftsguts in den Einbringungsvorgang“.

Damit widerspricht der BFH der Verwaltungsauffassung, die bei einer „Auslagerung“ einer wesentlichen Betriebsgrundlage in sachlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einem Einbringungsvorgang stets einen steuerlich nicht anzuerkennenden Gesamtplan sieht, der die Anwendung des § 20 UmwStG ausschließt.

Die unter Tz. 23 des o. g. Urteils getroffene Aussage des BFH zählt aber nicht zu den

tragenden Gründen der Entscheidung. Aus diesem Hinweis des BFH sind deshalb über den entschiedenen Einzelfall hinaus trotz der Veröffentlichung des Urteils im BStBl II bis auf Weiteres keine Folgerungen zu ziehen.

Entsprechende Fälle sind weiterhin unter Beachtung der Gesamtplanrechtsprechung und der Grundsätze des BFH-Urteils vom 11. Dezember 2001 (BStBl 2004 II S. 474) zu entscheiden.

(VI 308 - S 1978c - 006 / Bearbeiter: Ingmar Schulz, App. 8244)

Norm: § 20 UmwStG

Schlagworte: Auslagerung wesentlicher Betriebsgrundlagen; Gesamtplan